

**Satzung**  
**des**  
**„Chronisch besser Leben“ e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Chronisch besser Leben " e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pankow (Berlin) und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Beratung, Unterstützung, Begleitung, Rehabilitation und Förderung menschenwürdiger Lebensbedingungen von chronisch Erkrankten und hilfsbedürftigen Personen, die durch ihre Erkrankung aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld herausgerissen worden sind. Dafür werden verschiedene Vereinsprojekte durchgeführt, wie zum Beispiel:
  - Ehrenamtliche Begleitung, Beratung bei Angelegenheiten der Grundsicherung, Rente, Pflege
  - Aufklärung und Unterstützung bei Schuldner- / Insolvenzberatung
  - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen der Gesundheitsfürsorge (Prävention)
  - Organisation für kranke Menschen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 10) arbeiten in der Regel ehrenamtlich und können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.

- (4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Tätigkeiten und Zwecksverwirklichung einen oder mehrere Geschäftsführer beschäftigen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, religiös, ethisch und rassistisch neutral und steht in all seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.
- (6) Die Dauer des Bestehens des Vereins ist zeitlich nicht begrenzt.
- (7) Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
- (8) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck nachhaltig fördern will.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Minderjährige bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand in Abstimmung mit dem Ältestenrat bestimmt wird.
- (7) Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (8) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt. In den Mitgliederversammlungen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerden einzureichen.  
Jedes Mitglied muss sich, wenn es sich durch Antrag oder Beschwerde an der Versammlung beteiligen will, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter das Wort erteilen lassen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (5) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung des Vereins an.
- (6) Nicht erschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu fügen.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Beirat zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Streichung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen 3 Monate im Rückstand ist.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Gegen die Streichung stehen dem bzw. der Ausgeschlossenen die Rechte aus § 6 Abs. 3 zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr fällig (01.01. - 31.12.)
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. Bereits für die Zukunft geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Zahlungsweise  
Beiträge können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich und monatlich gezahlt werden.
  - a) Jährliche Beiträge sind bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres für das lfd. Jahr zu zahlen.
  - b) Halbjährliche Beiträge sind bis spätestens 15. Febr. und 15. Aug. für das lfd. Halbjahr zu zahlen.
  - c) Vierteljährliche Beiträge sind bis spätestens 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. für das lfd. Quartal zu zahlen.
  - d) Monatliche Beiträge sind bis spätestens zum 15ten des Monats zu zahlen, für den sie fällig sind.

## **§ 9**

### **Einladung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (2) Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand in der einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) beim Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden binnen 3 Monaten,
  - b) durch den Vorsitzenden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen bzw. das Vereinsinteresse es erfordert,
  - c) wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand einen Antrag stellt.
- (4) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Form wie die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, außer bei Satzungsänderungen (§ 16) bzw. Vereinsauflösung (§ 17).
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 6 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (8) Die neue Versammlung (Abs. 7) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand (§ 11)

der Beirat (§ 12)

der Ältestenrat (§ 13)

die Mitgliederversammlung (§ 9)

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß [§ 26 BGB](#) (Vertretungsvorstand) besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart und dem
  4. dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausübung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes des Geschäftsjahres, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind im Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - Die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

- (6) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollordner zu verwahren.
- (7) Für den Verein wird eine Vereinskasse durch den Kassenwart verwaltet.

## **§ 12**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  - dem Vorstand
  - dem Pressewart
  - dem Betreuungswart (Pflegeverantwortlichen)
  - dem Finanzverantwortlichen und Kassenprüfer (§ 15)
- (2) Der Beirat wird in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. In den Sitzungen des Beirats wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Einberufungsfrist der Sitzung des Beirats beträgt mindestens eine Woche.

## **§ 13**

### **Ältestenrat**

- (1) Dem Ältestenrat gehören Vereinsmitglieder an, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Ältestenrat wird geleitet von einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (3) Vorsitzender und Stellvertreter des Ältestenrates werden in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann per Akklamation durchgeführt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt.
- (4) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Der Ältestenrat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist der Sitzung des Ältestenrates beträgt mindestens eine Woche.

## **§ 14**

### **Beurkundung der Versammlungs- und Sitzungsbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.
- (4) Über jede Sitzung der Vereinsorgane (§ 10) ist eine Niederschrift anzufertigen..
- (5) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Der Kassenprüfer hat die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstandes aufgrund der Belege zu prüfen und der jährlichen Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll die Satzung geändert werden, so ist dies als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Wird die Satzung geändert und wird dadurch die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 9, Absatz 6, 7, 8).
- (2) Eine Beschlussfassung muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Hospizdienst Tauwerk e.V. Mühlenstr. 45/II, 13187 Berlin übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.



## **§ 18**

### **Datenschutz**

- (1) Jeder, der dem Verein beitrifft, erkennt damit automatisch auch die Datenschutz-Bestimmungen an und ist verpflichtet, seinen vollständigen Namen, seine e-Mail-Adresse, Telefonnummer und juristisch ladungsfähige Adresse anzugeben.
- (2) Mit dem Beitritt in den Verein ist die Speicherung der oben genannten Daten unmittelbar verbunden und somit Pflicht.
- (3) Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss werden diese Daten, bis auf den Namen und die Mitgliedschaftsdauer, gelöscht.
- (4) Bei Ausschluss und Streichung aus dem Verein werden außerdem der Grund des Ausschlusses bzw. der Streichung gespeichert.

## **§ 19**

### **Schriftverkehr**

- (1) Der offizielle Schriftverkehr des Vereins kann auf dem Postweg oder mit elektronischer Post erfolgen.
- (2) Ausgenommen vom Weg der elektronischen Post sind Dokumente wie Urkunden, Verträge und Abmachungen, welche die Unterschriften der Verantwortlichen erfordern. Die Weiterleitung dieser muss auf dem normalen Postweg erfolgen.
- (3) Eine Ausnahme bilden die Protokolle der Vorstands-, Beirats- und Ältestenratssitzungen. Das Original muss, vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben, beim Vorstandsvorsitzenden vorliegen, wird jedoch an sämtliche Vorstands-, Beirats- bzw. Ältestenratsmitglieder als Kopie ausgehändigt oder per elektronischer Post versandt.

## **§ 20**

### **Tag der Beschlussfassung der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 12.4.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen.